



Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

Zur Beschlussempfehlung des Sozialausschusses

Drucksache 19/1847

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz)

Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/1699

Der Landtag wolle beschließen:

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. § 15 „Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung der Standardqualität“ wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Einrichtungsträger hat einen Anspruch auf Förderung der Standardqualität gegen die Standortgemeinde nach Teil 5, wenn er die Fördervoraussetzungen dieses Teils sowie die Auflagen der betriebserlaubniserteilenden Behörde erfüllt und

1. die vorgehaltenen Plätze im Bedarfsplan stehen oder
2. ein Kind in einer Kindertageseinrichtung in einem Gebiet gefördert wird, für das nach § 14 kein Bedarfsplan besteht.

(2) Der Einrichtungsträger hat einen Anspruch auf Förderung der Standardqualität gegen den örtlichen Träger nach Teil 5, wenn er die Fördervoraussetzungen dieses Teils sowie die Auflagen der betriebserlaubniserteilenden Behörde erfüllt und ein Kind, für das der örtliche Träger nach den Vorschriften der §§ 86, 86 c oder 86d SGB VIII zuständig ist, in einer Kindertageseinrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins gefördert wird.

(3) Wird die Einrichtung nicht von der Standortgemeinde betrieben, hat der Einrichtungsträger unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 einen Anspruch

auf Abschluss einer Vereinbarung über die Finanzierung und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten mit der Standortgemeinde. Die Vereinbarung kann insbesondere eine Fehlbedarfsfinanzierung vorsehen und muss den Betrieb der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 sicherstellen. Sie umfasst die Kosten der Kindertagesförderung von Kindern mit und ohne Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern einschließlich der Kosten für Platzzahlreduzierungen nach § 42. Die Vergütung für Fachleistungen der Eingliederungshilfe darf von dem Förderbetrag nicht in Abzug gebracht werden. Bei der Bemessung von Eigenleistungen der Einrichtungsträger ist deren unterschiedliche Finanzkraft zu berücksichtigen. Bestehende Vereinbarungen sind mit Wirkung ab dem 1. August 2020 den Anforderungen nach Satz 2 bis 5 anzupassen.

(4) Der örtliche Träger gewährt den Einrichtungsträgern finanzielle Ausgleichs für Strukturnachteile.

(5) Vom Einrichtungsträger dürfen keine Eigenmittel zur Finanzierung der Standardqualität verlangt werden.“

2. § 18 "Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses" wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität, seiner geschlechtlichen Identität oder einer Behinderung noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen abgelehnt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Um die Teilhabe und bedarfsgerechte Förderung des Kindes mit Behinderung oder drohender Behinderung in der Gruppe sicherzustellen, findet das Gesamt-/Teilhabeplanverfahren mit Beteiligung des örtlichen Trägers und der Standortgemeinde statt. Insbesondere ist in diesem Rahmen zu klären, ob eine Reduzierung der Gruppengröße (gemäß § 25 Abs. 4) oder die Veränderung anderer Rahmenbedingungen notwendig sind und wie die individuellen heilpädagogischen Bedarfe sowie behinderungsbedingte zusätzliche Pflege- und/oder Betreuungsbedarfe gedeckt werden. Sofern die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes in der Gruppe nicht gegeben sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden können, kann im Einvernehmen aller Beteiligten die bedarfsgerechte Betreuung des Kindes in einer anderen Gruppe, einer anderen Kindertageseinrichtung oder in Form von Kindertagespflege bzw. in besonderen Einzelfällen in einer heilpädagogischen Kleingruppe erfolgen. Dabei ist die Zumutbarkeit der Erreichbarkeit zu beachten.“

3. § 22 „Schließzeiten“ wird wie folgt neu gefasst:

„Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppe dürfen 15 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens 2 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als zwei Wochen sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 sind Schließzeiten von bis zu 30 Tagen nur im schriftlichen Einvernehmen mit der Elternvertretung der Kindertageseinrichtung zulässig, wenn

1. die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder
2. während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist.“

4. § 29 „Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung“ wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „7,8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In Kindertageseinrichtungen mit einer Gruppe ist die leitende Fachkraft zu einem Fünftel, in Kindertageseinrichtungen mit zwei Gruppen für zwei Fünftel, in Kindertageseinrichtungen mit drei Gruppen für drei Fünftel, in Kindertageseinrichtungen mit vier Gruppen für vier Fünftel einer Vollzeitstelle und in Kindertageseinrichtungen mit fünf Gruppen vollständig vom Gruppendienst freizustellen. In Kindertageseinrichtungen mit mehr als fünf Gruppen ist die stellvertretende Leitungskraft in Höhe von einem Fünftel für jede weitere Gruppe vom Gruppendienst freizustellen. Der Einrichtungsträger kann Zeitanteile an andere qualifizierte pädagogische Fachkräfte mit herausgehobenen Aufgaben in der Einrichtung oder an eine zusätzliche Verwaltungsfachkraft übertragen. Kleine Krippen-, Kindergarten- und Hortgruppen zählen für diese Berechnung als halbe Gruppen; die Anzahl der Gruppen wird auf ganze Gruppen abgerundet.“

5. § 31 „Elternbeiträge“ wird wie folgt geändert:

a) Es werden ein neuer Absatz 2, 3 und 4 wie folgt eingefügt:

„(2) Eine Krippenbetreuung in Höhe von fünf Stunden täglich ist für die Eltern beitragsfrei.

(3) Eine beitragsfreie Kindertagesbetreuung in Höhe von fünf Stunden täglich soll für alle Kinder bis zum Schuleintritt ab 1. August 2023 realisiert werden.

(4) Bis eine beitragsfreie Kindertagesbetreuung realisiert ist, sind Elternbeiträge für Kinder mit Behinderung wie bisher nicht zu entrichten.“

b) der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 5 und ein Satz 3 wird wie folgt angefügt:

„Verpflegungskostenbeiträge enthalten nur die Kosten für Lebensmittel.“

6. § 51 „Finanzierungsbeitrag der Wohngemeinde“ wird ein Absatz 4 wie folgt angefügt:
- „(4) Der örtliche Träger leitet den Finanzierungsbeitrag an die Standortgemeinde weiter.“
7. § 52 „Finanzierungsbeitrag des Landes“ werden ein Absatz 4 und Absatz 5 wie folgt angefügt:
- „(4) Der örtliche Träger leitet den Finanzierungsbeitrag an die Standortgemeinde weiter.
- (5) Das Land fördert den bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung mit einem Investitionsprogramm nach Maßgabe des Haushaltes und der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien.“
8. § 56 „Fachgremium“ wird wie folgt geändert:
- a) Ein Absatz 3 wird wie folgt neu eingefügt:
- „Sofern die Betreuungssituation von Kindern mit Behinderungen berührt ist, wird der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung informiert und in beratender Funktion einbezogen. Im Zeitraum der Evaluation nach § 58 wird der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung regelmäßig am Fachgremium beteiligt.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
9. § 57 „Übergangsvorschriften“ wird wie folgt geändert:
- a) Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Bis zum 31. Dezember 2023 (Übergangszeitraum) gelten folgende abweichende Bestimmungen:
1. § 38 Absatz 2 Satz 2 und 3 finden keine Anwendung.“
- b) In Absatz 3 Nummer 1 und 5 werden die Worte „der örtliche Träger“ durch die Worte „die Standortgemeinde“ ersetzt
10. § 58 „Evaluation, Verordnungsermächtigung“ Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Das Fachgremium (§ 56) führt im Übergangszeitraum (§ 57 Absatz 2) unter Beteiligung externer und unabhängiger Experten eine laufende Evaluation der Wirkungen dieses Gesetzes durch und legt dem Ministerium bis zum 31. Dezember 2022 einen umfassenden Bericht vor. Insbesondere sind Kriterien für den

Nachteilsausgleich nach § 15 Absatz 2, eine Regelung für die Berechnung des Sachkostenanteils nach Ablauf des Übergangszeitraums (§ 38 Absatz 3) und ein Konzept sowie Regelungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der Kindertagesbetreuung zu erarbeiten. Darüber hinaus soll der Bericht Aussagen zu den Auswirkungen der neuen Regelungen auf die Qualität in den Einrichtungen enthalten.“

Serpil Midyatli
und Fraktion